

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jacob Wettach von Langensteinbach im Baden-durlachischen, ein Bäcker, möchte sich gerne nach einen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Oberländerin verheyrathen. Die Zeitumstände verhinderten ihn den hiezu erforderlichen Heimatschein sich zu verschaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen, kaufte er das Ortsbürgerecht von Gündischwand. Nun möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das helvetische Bürgerrecht erhalten.

Ihre Commission glaubt, daß die Zeitumstände sich verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um das Vaterland oder die Menschheit, die den Bittsteller auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus, Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allgemein nützlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehr abzuweisen.

Befremdend kam Ihrer Commission aber zugleich das Betragen der Gemeinde Gündischwand vor. Eigentümlich ertheilt sie ihr Ortsbürgerecht einem Fremden, von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Commission glaubt, daß dieser Unfug auch eine Verfugung im neuen Munizipalitätsgesetze nöthig mache. Sie röth Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Munizipalitätscommission zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Criminalgesetzgeb. Commission erstatten einen gedoppelten Bericht über die Anfrage des obersten Gerichtshofes: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtlicher Beweise los sprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängniskosten verurtheilen dürfen, wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschuldigten vorhanden sind? — Die zwey Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Polizey-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! In der Stadt Zofingen existirte vor der Revolution ein Wirthshaus zum Stern genannt, dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besitzer B. Gräni-cher zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten, aber nicht geübt worden seyn soll.

Dieses Wirthshaus gieng im Jahr 1798 an Bürger Rudolf Schauenberg über, der bis 1800 das damit verbundene Tavernenrecht benutzt haben soll.

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl. Sutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an jemand anderes ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungskammer des Cantons Aargau inne, wie sie, um die Exkution des Gesetzes vom ... zu bewirken, ein Verzeichniß aller vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm, und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in einem Schreiben an die Munizipalität Zofingen, zu bemerken: „daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesetzes, dem B. Sutermeister das Recht nicht zustehe, sein Tavernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, ja daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürfen, er sich vorerst bey der Behörde um die Bewilligung zu melden habe.“

(Die Forts. folgt.)

V o l l z i e h u n g s r a t h.
Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied des Staatsraths und Commissär des Bezirks von Aosta, an den Vollz. Rath der helvetischen Republik.

Aosta, 20. Ventose J. 9. (11. März 1801.)

Die öffentliche Ruhe war in diesem Bezirk gesäßt, ein Theil seiner Einwohner durch die Treulosigkeit der Feinde des republikanischea Systems irre geleitet, wagte es, die Fahne des Aufruhrs aufzustecken. Sie erhielten Bürger Regenten von dieser unseligen Gegebenheit Kenntniß; eine Ihrer Legionen rückt ins Land, und die Ruhe wird wieder hergestellt. Wenn gleich das 2te helvetische Linien-Bataillon, unter Commando seines Chefs Müller, als es am 20. Pluviose jüngsthin, in hiesiger Gemeinde anlangte, keinen Aufruhr mehr zu bekämpfen sandt, da er kurz zuvor durch eine Colonne Piemonteser-Truppen zerstreut wurde, so bleibt doch nicht weniger wahr, daß es durch seine Erscheinung dazu beygetragen hat, die gänzliche Ruhe in diesem Thale zu bewerkstelligen, und durch seine Gegenwart und Dienstthätigkeit dieselbe, während es sich hier aufhielt, zu erhalten. Das wahrhaft ausgezeichnete Betragen dieser Truppe, die genaue Disciplin, so sie beobachtete, verdient Lobes, Erhebungen, und macht dem braven Chef, welcher sie commandirt, Ehre, so wie sie die edelmüthige Regierung ehrt, der sie anzugehören das Glück hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten zur Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem sich nach Ihrem Beispiel, das Herz eines Republikaners zierte. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unterz.) Martinet.